

**KGV vom 6. Dezember 2020**  
**Beleuchtender Bericht zu Traktandum 2:**  
**Genehmigung Behördenentschädigung inkl. Spesenregelung**

**1. Ausgangslage**

Mit dem Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden Embrach-Oberembrach und Lufingen auf 1. Januar 2020 ergibt sich die Notwendigkeit zu einem neuen Entschädigungs- und Auslagenreglement. Es unterliegt gemäss Artikel 157 der Kirchenordnung und gemäss Artikel 12 der neuen Kirchgemeindeordnung der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung.

**2. Erwägungen**

In der *Form* lehnt sich das vorliegende Reglement stark an die Vorlage von Embrach-Oberembrach vom 18. Juni 2014 an. Die *Höhe* der Entschädigungen muss nach sechs Jahren an die neue Situation angepasst werden. Als Vergleichsgrösse dient hier die Kirchgemeinde Eulachtal, die sich ebenfalls auf 1. Januar 2020 zusammengeslossen hat, auch im ländlichen Raum liegt, ein ähnliches Steuersubstrat aufweist, ebenfalls eine Kirchenpflege mit sieben Mitgliedern aufweist und mit 4'416 Mitgliedern Ende 2019 etwa gleich gross ist wie Embrach-Oberembrach-Lufingen mit seinen 4'047 Mitgliedern.

Die Kirchgemeinde Eulachtal setzt für die Kirchenpflege eine Entschädigung von insgesamt CHF 100'000 und für die Rechnungsprüfungskommission ein Total von CHF 5'500 ein, insgesamt CHF 105'500. Das jetzt zur Genehmigung vorliegende Reglement der Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen kommt mit CHF 81'000 für die Kirchenpflege und mit CHF 4'250 für die Rechnungsprüfungskommission auf ein Total von CHF 85'250. Die Entschädigungen der beiden noch eigenständigen Kirchgemeinden Embrach-Oberembrach und Lufingen lagen im Jahr 2019 bei insgesamt CHF 94'060. Dieser Betrag liegt ziemlich genau in der Mitte zwischen jenen der zusammengeschlossenen Gemeinden Eulachtal und Embrach-Oberembrach-Lufingen. Dieser Vergleich zeigt, dass die vorgeschlagene Höhe der Entschädigungen nicht unverhältnismässig ist.

Dennoch mag die Behördenentschädigung auf den ersten Blick hoch erscheinen. Gemessen am *Aufwand*, welchen dieses Amt gerade auch in der neu zusammengeschlossenen Kirchgemeinde den einzelnen Behördenmitgliedern abverlangt, ist dies aber gerechtfertigt. Das Zusammenwachsen unterschiedlicher Betriebskulturen ist auch für die Kirchenpflege ein arbeitsintensiver Prozess.

Die Kirchenpflege verfolgt mit diesen Ansätzen auch das Ziel, heute und in Zukunft für die Kirchenpflege *qualifizierte Personen* zu gewinnen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen die Entschädigungen attraktiv genug sein.

Die Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen gleicht einem *Kleinunternehmen* mit siebzehn Angestellten bei einem Stellenvolumen von insgesamt 700%. Würden diese Mitarbeitenden – statt durch die Behörden – durch eine Geschäftsführung geleitet, so würden die CHF 85'250 für einen Stellenumfang von 55% ausreichen. Und das wäre auf keinen Fall zu viel.

Die Kirchenpflege hat eingehend diskutiert, wie die *Ressortzulagen* ihrer Mitglieder so verteilt werden können, dass alle wichtigen Faktoren berücksichtigt sind. Es besteht ein grosser Konsens über die gemeinsam erarbeitete Lösung innerhalb der Behörde.

Die Begründung für die Höhe der Kirchenpflegeentschädigung gilt auch für die *Rechnungsprüfungskommission*. Diese übernimmt eine wichtige Aufgabe. Damit für diese Tätigkeit heute und auch in Zukunft gut qualifizierte Personen zur Verfügung stehen, muss die Entschädigung grosszügig sein.

Bei der Ausrichtung von *Spesen* an Mitarbeitende schafft Artikel 11 des vorliegenden Reglements Klarheit, Rechtsgleichheit und bezieht die digitalen Kommunikation mit ein. Der Gesamtbetrag von etwa CHF 10'000 pro Jahr für die Spesen ist ein kleines Zeichen grosser Wertschätzung gegenüber den gewählten, angestellten und beauftragten Mitarbeitenden.

**3. Antrag**

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, dem Entschädigungs- und Auslagenreglement der Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen zuzustimmen.

# Entschädigungs- und Auslagenreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen

## A. Einleitung

### Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt auf der Basis der Personalverordnung (PVO) und der Vollzugsverordnung zur PVO (VVO) der Zürcher Landeskirche die Entschädigungen, die Sitzungsgelder, den Versicherungsschutz der Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder, Bildungsbeiträge sowie die Spesen und Arbeitsauslagen der Mitarbeitenden.

## B. Entschädigungen, Sitzungsgelder, Versicherungsschutz und Bildungsbeiträge

### Art. 2

Kirchenpflege und  
Rechnungsprü-  
fungskommission

<sup>1</sup> Für feste Entschädigungen stehen der Kirchenpflege jährlich insgesamt CHF 81'000 brutto zur Verfügung.

<sup>2</sup> Jedes Kirchenpflegemitglied erhält eine Grundentschädigung von CHF 6'000, welche in der Regel die Sitzungsgelder einschliesst, im Weiteren eine Pauschale von CHF 1'200 für Spesen, schliesslich einen Ressortanteil (Präsidium: CHF 6'800; Vizepräsidium: CHF 500; Kommunikation: CHF 4'000; Liegenschaften: 5'000; Finanzen: CHF 2'300; Gottesdienst und Musik: CHF 4'500; rpg: CHF 4'500; Diakonie: CHF 3'000).

<sup>3</sup> Für die Rechnungsprüfungskommission RPK stehen insgesamt CHF 4'250 brutto zur Verfügung, davon für das Präsidium CHF 1'250, für das Aktuariat CHF 900 und für die übrigen Mitglieder je CHF 700 (inklusive Sitzungsgelder).

<sup>5</sup> Die Auszahlung der festen Entschädigungen erfolgt in der Regel in zwei Teilen im Juni und im Dezember.

### Art. 3

Anpassung der  
festen Entschädi-  
gung

<sup>1</sup> Die Behördenentschädigungen sind jeweils zu Beginn des dritten Jahres der Amtsdauer durch die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Teuerung und weiterer massgebender Gegebenheiten zu überprüfen. Hält die Kirchenpflege eine Anpassung für geboten, so stellt sie der Kirchgemeindeversammlung entsprechend Antrag.

<sup>2</sup> Treten wesentliche Änderungen ein, so ist die Entschädigung unverzüglich den neuen Verhältnissen anzupassen.

<sup>3</sup> Nimmt ein Behördenmitglied an weniger als drei Vierteln der Sitzungen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlung pro Kalenderjahr teil, so kann sein Anspruch anteilmässig gekürzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft das Präsidium der Kirchenpflege

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Entschädigt werden Sitzungen, an denen mindestens ein Kirchenpflegemitglied anwesend ist und an denen ein Protokoll geführt wird.

<sup>2</sup> Sitzungsgelder erhalten:

- die an die Sitzung des Gemeindegremiums delegierte Person von Seiten der Kirchenmusik
- externe Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen auf Beschluss der Kirchenpflege
- Mitglieder der Kirchenpflege nur bei «internen» Visitationen und in «externen» Delegationen.

<sup>3</sup> Die Bruttoansätze für Sitzungen betragen:

- bis zwei Stunden Dauer: CHF 60
- bis drei Stunden Dauer: CHF 90
- Halbtagesentschädigung: CHF 120
- Ganztagesentschädigung: CHF 240

Sitzungsgelder

Für Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK gelten im Übrigen die Bestimmungen von Artikel 2.

<sup>4</sup> Die Sitzungsgelder werden vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres abgerechnet. In der Regel wird das Formular der Kirchgemeinde verwendet. Die Sitzungsleitenden reichen die Abrechnungen für ihre Mitglieder bei der Stabstelle Verwaltung ein. Die Auszahlung erfolgt im Dezember.

<sup>5</sup> Angestellten und Pfarrpersonen wird in der Regel die Teilnahme an Sitzungen als Arbeitszeit angerechnet. Die Protokollführung von Angestellten und Pfarrpersonen wird nicht entschädigt.

<sup>6</sup> Externe protokollführende Personen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

#### **Art. 5**

Haftpflicht und Unfall

Alle Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Kirchgemeinde gegen Haftpflicht versichert. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

#### **Art. 6**

Fortbildung von Behördenmitgliedern

Fortbildungen von Behördenmitgliedern, die im Sinne und Nutzen ihrer Behördentätigkeiten stehen, werden angemessen entschädigt. Die Kirchenpflege bestimmt den Anteil der Kostenübernahme.

#### **Art. 7**

Fort- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden

Die Kirchgemeinde hält sich bei Fort- und Weiterbildungen ihrer Mitarbeitenden an die Bestimmungen von § 80 PVO und §§ 153 bis 169 VVO.

#### **Art. 8**

Retraiten

Für Jahresretraiten der Kirchenpflege mit allen Mitarbeitenden erhält jede angestellte Person und jede Pfarrperson für einen ganzen Tag CHF 100 und für einen halben Tag CHF 50 als Entschädigung. Die von den Mitarbeitenden hierfür aufgewendete Zeit ist nicht Teil der ordentlichen Arbeitszeit.

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Für Katechetinnen gilt der «Lohn- und Pensenrechner Katechetik» (2019) als Rahmen bei Fragen von zusätzlichen Entschädigungen.

rpg

<sup>2</sup> Entschädigungen an Externe für Assistenz im Unterricht, bei der Leitung von freiwilligen Angeboten sowie bei der Mitarbeit in Lagern und Freizeiten richten sich nach dem rpg-Reglement.

## **C. Spesen- und Arbeitsauslagen der Mitarbeitenden**

### **Art. 10**

Grundsatz

<sup>1</sup> Begriff und Grundsatz richten sich nach §§ 67 bis 77 VVO.

<sup>2</sup> Alle sind gehalten und verpflichtet, ihre Auslagen möglichst tief zu halten.

### **Art. 11**

Spesen

<sup>1</sup> Für Angestellte und Pfarrpersonen gelten bei einem Stellenumfang von 100% die folgenden monatlichen Spesenpauschalen:

— Telefon: CHF 40

— IT: CHF 50

— Fahrspesen: CHF 50

<sup>2</sup> Bei kleinerem Stellenumfang sind die Pauschalen proportional kleiner.

<sup>3</sup> Erhalten Mitarbeitende von der Kirchgemeinde ein Büro zur Verfügung gestellt, so entfällt für sie die IT-Pauschale.

<sup>4</sup> Ein Dienst-Handy kann bis zu einem Betrag von CHF 300 bei der Kirchenpflege beantragt werden. Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten.

### **Art. 12**

Dienstkleider

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege setzt eine Jahrespauschale für Dienstkleider des Personals im Kirchen- und Hausdienst fest.

<sup>2</sup> Die Anschaffung von persönlicher Schutzbekleidung und Repräsentationskleidung für den Kirchen- und Hausdienst wird von der Kirchgemeinde übernommen.

### **Art. 13**

Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallende Spesen und Auslagen vergütet.

## **D. Schluss**

### **Art. 14**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 6. Dezember 2020 durch Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung in Kraft und gilt rückwirkend ab 1. Januar 2020.